



Brüssel, den 12. Dezember 2016
(OR. en)

7386/01
DCL 1

PECHE 70

FREIGABE

des Dokuments 7386/01 RESTREINT UE

vom 6. April 2001

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: Mitteilung der Kommission an den Rat über Kriterien für die Zuteilung von
Fischfangmöglichkeiten bei der Internationalen Kommission für die
Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 6. April 2001 (18.04)
(OR. en)

7386/01

RESTREINT

PECHE 70

EINLEITENDER VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV

Nr. Kommissionsvorschlag: SEK(2001) 553 endg. - Dok. 7385/01 PECHE 69 CONFIDENTIEL

Betr.: Mitteilung der Kommission an den Rat über Kriterien für die Zuteilung von
Fischfangmöglichkeiten bei der Internationalen Kommission für die Erhaltung der
Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT)

I. EINLEITUNG

1. Die ICCAT ist diejenige Regionale Fischereiorganisation, die sich die Erhaltung der Thunfischbestände und der Bestände verwandter Arten im Atlantik und im Mittelmeer zum Ziel gesetzt hat. Die Gemeinschaft ist dieser Organisation 1997 beigetreten. Frankreich und das Vereinigte Königreich sind wegen ihrer jeweiligen überseeischen Gebiete ebenfalls Mitglieder, und Dänemark nimmt im Namen der Färöer gelegentlich als Beobachter teil.
2. Die ICCAT beschloss auf ihrer Jahrestagung 1998, eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe einzusetzen, um zu analysieren und zu prüfen, ob Kriterien für die Quotenzuteilung empfohlen werden können. Die Schaffung der Gruppe ging auf die wachsende Unzufriedenheit einiger Vertragsparteien, vor allem der Entwicklungsländer unter den Küstenstaaten, über das in der ICCAT übliche Verfahren für die Aufteilung der Quoten für Bestände zurück, die Fangbeschränkungen unterliegen. Üblicherweise galt dabei die historische Fangmenge als wesentliches, aber nicht als einziges Kriterium.
3. 1999 und 2000 haben zwei Sitzungen der ICCAT-Arbeitsgruppe für Zuteilungskriterien stattgefunden. Aufgrund der Komplexität der Angelegenheit blieben sie ergebnislos.

4. Die ICCAT einigte sich auf ihrer Jahrestagung 2000 auf eine dritte Sitzung dieser Arbeitsgruppe, die auf Einladung der Europäischen Gemeinschaft vom 21. - 23. Mai 2001 in Brüssel stattfinden soll.

II. VORBEREITUNG DER SITZUNG DER ICCAT-ARBEITSGRUPPE FÜR ZUTEILUNGSKRITERIEN

5. Die Kommission billigte am 6. April 2001 die Mitteilung an den Rat über Kriterien für die Zuteilung von Fischfangmöglichkeiten bei der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände (ICCAT) (Dok. 7385/01 PECHE 69 CONFIDENTIEL). Diese Mitteilung zeigt den Hintergrund der Gespräche auf und enthält einen Vorschlag für den Standpunkt der Gemeinschaft in der bevorstehenden Sitzung der ICCAT-Arbeitsgruppe.
6. Die Gruppe "Externe Fischereipolitik" hat diese Frage in ihrer Sitzung am 5. April 2001 geprüft. Mehrere Delegationen bedauerten, dass ihnen für die Prüfung der Mitteilung so wenig Zeit zur Verfügung stand.
7. Die Gruppe unterstützte den Vorschlag des Vorsitzes, in der Diskussion den Schwerpunkt auf die Ermittlung der Schlüsselemente des Standpunkts der Gemeinschaft zu legen. Technische Aspekte des Standpunkts der Gemeinschaft könnten wie üblich später in Koordinierungssitzungen geprüft werden.
8. Die Mitteilung der Kommission wurde von einer Reihe von Delegationen insgesamt positiv aufgenommen; einige Delegationen brachten jedoch Vorbehalte zu bestimmten Aspekten zum Ausdruck. Einige Delegationen betonten, dass auf das legitime Interesse der Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer unter den Küstenstaaten, durch Erhalt eines angemessenen Quotenanteils ihre Fischwirtschaft auszubauen, eingegangen werden müsse. Einige andere Delegationen betonten, dass die Fischereiinteressen der Gemeinschaft das wichtigste Anliegen bei den Gesprächen darstellen müssten; insbesondere die französische Delegation merkte an, dass zwischen Beständen mit Quotenaufteilung und Beständen, für die noch keine Quotenaufteilung besteht, unterschieden werden sollte, wobei die historischen Fangmengen das wichtigste Kriterium für die erstgenannten Bestände darstellen.
9. Angesichts der Diskussion hat der Vorsitz einen Entwurf für den Standpunkt der Gemeinschaft ausgearbeitet, der so weit wie möglich den wichtigsten Anliegen aller Delegationen Rechnung tragen soll; dieser in der Anlage enthaltene Entwurf wird dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorgelegt.

ENTWURF DES STANDPUNKTS DER GEMEINSCHAFT
für die dritte Sitzung der ICCAT-Arbeitsgruppe für Zuteilungskriterien

Unter Hinweis auf die Bedeutung der Regionalen Fischereiorganisationen als Eckstein für die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung der Fischbestände,

unter Hinweis auf die Bedeutung der dritten Sitzung der ICCAT-Arbeitsgruppe für Zuteilungskriterien und das besondere Anliegen der Europäischen Gemeinschaft, zu einem positiven Ergebnis beizutragen, das die Leistungsfähigkeit der ICCAT bei der Erhaltung der Thunfischbestände und der verwandten Arten im Atlantik wahrt und steigert,

sollte die Gemeinschaft sich bei der Schaffung eines allgemeinen Zuteilungsrahmens innerhalb der ICCAT für künftige Entscheidungen zum Ziel setzen,

- den Schutz und die Erhaltung der Thunfische und der verwandten Arten und ihre verantwortungsbewusste Nutzung auf nachhaltiger Grundlage sicherzustellen;
- das legitime Interesse und die Rechte der Gemeinschaftsfischer zu schützen, zugleich jedoch den Entwicklungsländern unter den Küstenstaaten zu ermöglichen, ihre Fischwirtschaft durch Erhalt eines angemessenen Quotenanteils auszubauen.

Der Standpunkt der Gemeinschaft orientiert sich an folgenden Leitlinien:

- Die Kriterien sollten generell für alle Bestände gelten. Sie sollten von den geeigneten ICCAT-Gremien auf Einzelfallbasis für jeden einzelnen Bestand angewandt werden.
- Die Kriterien sollten in zwei Kategorien aufgeteilt werden:
 - a) Qualifikationskriterien für die Entscheidung darüber, welche Parteien Anspruch auf eine Quote haben, und
 - b) Aufteilungskriterien für die Entscheidung über die Quotenaufteilung unter den anspruchsberechtigten Parteien;

- bei diesen Aufteilungskriterien sollten die historischen Fangmengen das wichtigste Kriterium darstellen, insbesondere bei Beständen, für die bereits eine Quotenaufteilung besteht. Zu berücksichtigen wären außerdem die Kriterien, die in Artikel 11 des *Übereinkommens der Vereinten Nationen über gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Arten* aufgeführt sind, und die Aufzeichnungen über die Einhaltung der ICCAT-Maßnahmen, die Subsistenz- und kleine Küstenfischerei, die Notwendigkeit zur Minimierung von abrupten Veränderungen und die Abhängigkeit des Inlandsverbrauchs;
- der Kriterienkatalog sollte den Interessen der Entwicklungsländer unter den Küstenstaaten Rechnung tragen;
- Forderungen nach Quoten bzw. höheren Quoten zu reinen Handelszwecken sollte nicht entsprochen werden.